

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 1: Beschlussfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes

Anlage: Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
vom 22. August 2013

Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes für die Region 10 hat in seiner Sitzung am 21. November 2012 beschlossen, nach Inkrafttreten des neuen LEP (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern) zu prüfen, ob formelle Verfahrensschritte notwendig sind, um der rechtlichen Verpflichtung des Planungsverbandes nachzukommen, den Regionalplan der neuen Rechtslage anzupassen.

Nach Neufassung und Inkrafttreten des Bayerischen Landesplanungsgesetzes am 01. Juli 2012 sowie der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern am 01. September 2013 ergeben sich Änderungen, die eine Neuaufstellung des Regionalplanes für die Region 10 zur Folge haben (z.B. Straffung der Ziele und Grundsätze, Änderung eines überfachlichen Teils A bzw. fachlichen Teil B in fortlaufende durchnummerierte Kapitel im LEP, entfallen von einzelnen Themenbereichen, wie zum Beispiel Hochwasserschutz, Fluglärm).

Nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 22.08.2013 sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

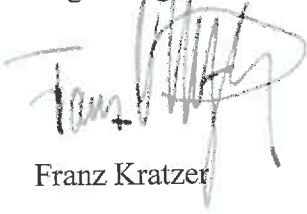
Nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 3 BayLplG in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zuständig.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsänderung ist es erforderlich, einen formellen Beschluss der Verbandsversammlung über die Neuaufstellung des Regionalplanes herbeizuführen, um das erforderliche Verfahren einleiten zu können.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes für die Region 10 beschließt die Neuaufrichtung des Regionalplanes unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen.
Der Regionsbeauftragte und die Geschäftsstelle des Planungsverbandes werden gebeten, die entsprechenden Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Ingolstadt, 22.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer

230-1-5-W

Verordnung
über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Vom 22. August 2013

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayLplG erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm

¹Die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten. ²Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit.

§ 2

Anpassung der Regionalpläne

(1) ¹Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. ²Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) ¹Die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. ²Dies gilt nicht für die Region Donau-Iller.

§ 3

Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen

¹Für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld gilt das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort. ²Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.

§ 3a

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren ist im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern einzuleiten.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft.

München, den 22. August 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):
Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Landesentwicklungsprogramms gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 2: Beschlussfassung zur Wiedereinführung eines Planungsbeirates

Anlage: 1 Aufstellung

Sachvortrag

Die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende sind gemäß Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes die Organe des Regionalen Planungsverbandes. Durch die Neufassung des Landesplanungsgesetzes wurde im Art. 10 Abs. 1 Satz 2 neu geregelt, dass die Verbandssatzung außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen kann.

Die Einführung eines Planungsbeirates würde zu einer Aufblähung der Organe des Regionalen Planungsverbandes führen und ist somit unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung nicht nachvollziehbar. Der Planungsausschuss als Organ des Regionalen Planungsverbandes mit den derzeit zugewiesenen Aufgaben ist handlungs- und entscheidungsfähig. Die Wiedereinführung eines Planungsbeirates würde zu mehr Sitzungsaufwand und Verfahrensverzögerungen führen. Nicht außeracht zu lassen ist auch die finanzielle Belastung der Planungsverbände im Falle der Installation eines Planungsbeirates, der mit der derzeitigen Kostenerstattung des Freistaates Bayern nicht finanzierbar wäre.

Eine Umfrage der 18 Planungsverbände in Bayern hat ergeben, dass lediglich derzeit ein Planungsverband einen Planungsbeirat berufen hat.

Sollte der Planungsausschuss eine fachliche Beratung durch einen Berufsverband bzw. Vertreter der Wirtschaft benötigen, könnte dieser zu der Sitzung des Planungsausschusses eingeladen werden.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, keinen Planungsbeirat als zusätzliches Organ des Regionalen Planungsverbandes zu installieren.

Sollte der Planungsausschuss Beratungsbedarf haben, können zu den Sitzungen Vertreter der Wirtschaft oder Berufsverbände geladen werden.

Ingolstadt, 22.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

Antworten auf die Umfrage an die Regionalen Planungsverbände in Bayern zur Aufnahme des Planungsbeirats

Region	Verband	Wiederaufnahme Planungsbeirat	Wiederaufnahme Planungsbeirat in Planung
1	Bayerischer Untermain	nein	nein
3	Main-Rhön	nein	Ist in Verbandsversammlung Ende Juni auf der Tagesordnung
4	Oberfranken-West	nein	Ist in PA-Sitzung im Herbst auf der Tagesordnung
5	Oberfranken-Ost	nein	nein
6	Oberpfalz-Nord	nein	nein
7	Industrieregion Mittelfranken	nein, aber Einladung interessierter Organisationen	nein
8	Westmittelfranken	nein	nein
9	Augsburg	nein	nein
10	Ingolstadt	nein	Ist in Verbandsversammlung im Juni auf der Tagesordnung
11	Regensburg	nein	nein (Wechsel im Verbandsvorsitz wird jedoch abgewartet)
12	Donau-Wald	nein	Nach Neuwahl des Verbandsvorsitzenden wird abgewartet, wie das neue Gremium entscheidet
13	Landshut	nein, aber als ständige Gäste eingeladen	voraussichtlich Ja, wird noch abgeklärt

14	München	Ja seit 2/2014 23 Mitglieder	
15	Donau-Iller	nein	nein
16	Allgäu	nein	nein
17	Oberland	nein	nein
18	Südostoberbayern	-	-

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 3: **Beschlussfassung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten auf den Planungsausschuss**

Anlage: Auszug aus dem KommZG

Sachvortrag:

Aufgrund der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ist gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 die Verbandsversammlung für Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG zuständig, sofern die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Haushaltsfragen auf den Planungsausschuss im Zuge der letzten Reform des Landesplanungsgesetzes hat sich in der Praxis bewährt. Der Haushaltsplan des Planungsverbandes der Region 10 weist durchschnittlich ein Haushaltsvolumen von rund 60.000,-- € auf. Die Beschlussfassung über diesen Haushalt nimmt in der Praxis einen geringen Zeitraum in Anspruch, sodass es bei den Verbandsmitgliedern auf wenig Verständnis stoßen dürfte, allein für die Verabschiedung eines geringen Haushalts eine Verbandsversammlung besuchen zu müssen.

Des Weiteren ist auszuführen, dass keine politische Entscheidung getroffen wird. Vielmehr wird durch den Haushaltsplan die finanzielle Handlungsfähigkeit des Planungsverbandes sichergestellt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, die Zuständigkeit für die Angelegenheit nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 KommZG auf den Planungsausschuss zu übertragen. Zugleich wird die Geschäftsstelle des Planungsverbandes gebeten, die Verbandssatzung anzupassen und der Verbandsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Ingolstadt, 21.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

Auszug aus dem KommZG

Art. 34* Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach diesem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Vorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Vorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

* Art. 34 Abs. 2 Nr. 9 geändert, neue Nr. 10 eingefügt, frühere Nr. 10 wurde Nr. 11 durch § 4 Gesetz vom 26. 7. 2004 (GVBl S. 272).

8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 4: Beschlussfassung zur Übertragung der Zuständigkeiten für Teilfortschreibungen auf den Planungsausschuss

Anlage: Auszug aus dem Landesplanungsgesetz

Sachvortrag:

Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerisches Landesplanungsgesetzes regelt, dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen kann.

Grundsätzlich ist der Planungsausschuss zuständig für die Teilfortschreibungen des Regionalplanes (Art. 10 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz).

Die Zuständigkeit des Planungsausschusses für Teilfortschreibungen des Regionalplanes hat sich in der Praxis bewährt, weil zeitnah unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben entschieden werden kann.

Aus Rechtsklarheitsgründen erscheint es sinnvoll, durch die Verbandsversammlung einen Beschluss herbeizuführen, der festlegt, dass für Teilfortschreibungen des Regionalplans der Planungsausschuss zuständig ist und von der rechtlichen Möglichkeit des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz abgesehen wird.

Die Zuständigkeit für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes verbleibt bei der Verbandsversammlung.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Planungsausschuss weiterhin für die Teilfortschreibungen des Regionalplanes der Region Ingolstadt zuständig ist und die rechtliche Möglichkeit des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird.

Für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt ist gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ausschließlich die Verbandsversammlung zuständig.

Ingolstadt, 22.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

forderungen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

Teil 3

Organisation der Landesplanung

Art. 7

Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

Art. 8

Regionale Planungsverbände

(1) ¹Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. ²Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. ³Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) ¹Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. ²Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. ³Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

Art. 9

Verbandssatzung

(1) ¹Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. ²Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) ¹Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. ²Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) ¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. ²Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 10

Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) ¹Organe der Regionalen Planungsverbände

sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. ²Die Verbandsatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. ⁸Die Verbandsatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. ⁹In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ¹⁰Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandsatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. ¹¹Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
2. die Verbandsatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG, sofern die Verbandsatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

²Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) ¹Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. ²Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

Art. 11

Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 12

Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 13

Landesplanungsbeirat

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat; den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ²Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ³Sie kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) ¹Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. ²Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 5 Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses

Sachvortrag:

1. Mit Beginn der Kommunalen Wahlperiode 2014 – 2020 ist auch der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt neu zu besetzen.
2. Der Planungsausschuss setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 12 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Bei der Sitzverteilung innerhalb dieser drei Gruppen (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
Für die drei Gruppen ergibt sich nach diesen Vergaben folgende Sitzverteilung im Planungsausschuss:
 - Gruppe der kreisfreien Städte (Stadt Ingolstadt)
3 Mitglieder und zusätzlich 3 Stellvertreter
 - Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden
5 Mitglieder und zusätzlich 5 Stellvertreter
davon
2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Bereich der Gemeinden des Landkreises Eichstätt
1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus dem Bereich der Gemeinden des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Bereich der Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm
 - Gruppe der Landkreise
4 Mitglieder und zusätzlich 4 Stellvertreter
davon
2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Bereich des Landkreises Eichstätt
1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus dem Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus dem Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm.

3. Die Vertreter der drei Gruppen haben für die Besetzung des Planungsausschusses folgende Vorschläge unterbreitet:

3.1 *kreisfreie Stadt Ingolstadt*

Mitglieder

Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel

Bürgermeister Albert Wittmann

Stadtrat Manfred Schuhmann

Stellvertreter

Prof. Dr. Joachim Genosko

Stadtrat Franz Wöhrl

Stadträtin Veronika Peters

3.2 *Kreisangehörige Gemeinden*

Mitglieder

Bürgermeister Richard Mittl

Bürgermeisterin Andrea Mickel

Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling

Bürgermeister Reinhard Heinrich

Bürgermeister Andreas Meyer

Stellvertreter

Bürgermeister Norbert Hummel

Bürgermeister Andreas Brigl

Bürgermeister Dr. Karlheinz Stephan

Bürgermeister Albert Vogler

Bürgermeister Ludwig Wayand

3.3 *Landkreise*

Mitglieder

Landrat Anton Knapp

Bürgermeister Hans Meier

Landrat Roland Weigert

Landrat Martin Wolf

Stellvertreter

stv. Landrätin Rita Böhm

Kreisrat Anton Haunsberger

stv. Landrat Alois Rauscher

Kreisrat Rudi Engelhard

4. Die Mitglieder des Planungsausschusses werden gemäß § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung von den jeweiligen Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Stadt Ingolstadt und der Landkreise in der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

5. Den jeweiligen Gruppenvertretern in der Verbandsversammlung (kreisfreie Stadt Ingolstadt, Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Gruppe der Landkreise) wird empfohlen, die von den einzelnen Gruppen vorgeschlagenen Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für den Planungsausschuss zu bestellen.

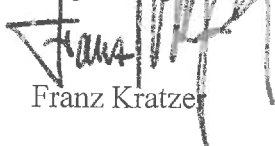
Beschlussvorschlag:

Die jeweiligen Gruppenvertreter werden in der Verbandsversammlung (Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Gruppe der Kreisangehörigen Gemeinden und Gruppe der Landkreise) bestellen die von den einzelnen Gruppen vorgeschlagenen Personen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für den Planungsausschuss.

Ingolstadt, 28.05.2014

PLANUNGSVERBAND

Region Ingolstadt


Franz Kratzer

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 5 Neubestellung der Mitglieder des Planungsausschusses

Vorschlagsliste

1. Vertreter der kreisfreien Städte			
	Mitglieder	Stellvertreter	Zu bestellen durch
1.1	Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel Rathausplatz 2 85049 Ingolstadt	Stadtrat Prof. Dr. Joachim Genosko Hupfauer Straße 12 85053 Ingolstadt	Oberbürgermeister
1.2	Bürgermeister Albert Wittmann Retzbachweg 5 85055 Ingolstadt	Stadtrat Franz Wöhrl Aubürgerstraße 11 85051 Ingolstadt	der
1.3	Herrn Stadtrat Manfred Schuhmann Am Bachl 37 85049 Ingolstadt	Stadträtin Veronika Peters Heggenbergstraße 24 85055 Ingolstadt	Stadt Ingolstadt

2. Vertreter der Landkreise			
	Mitglieder	Stellvertreter	Zu bestellen durch
2.1	Landrat Anton Knapp Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	Stv. Landrätin Rita Böhm Kipfenberger Straße 4 85125 Kinding	Landräte der
2.2	Bürgermeister Hans Meier Nürnberger Straße 3 85134 Stammham	Kreisrat Anton Haunsberger	Landkreise der
2.3	Landrat Roland Weigert Platz der Deutschen Einheit 1 83336 Neuburg/Do.	Stv. Landrat Alois Rauscher Klenauer Straße 11 86561 Aresing	Region Ingolstadt
2.4	Landrat Martin Wolf Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm	Kreisrat Rudi Engelhard Nelkenweg 34 85283 Wolnzach	

3. Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden			
	Mitglieder	Stellvertreter	Zu bestellen durch
3.1	Bürgermeister Richard Mittl Kastnerplatz 1 91804 Mörnshelm	Bürgermeister Norbert Hummel Marktplatz 4 93336 Altmannstein	Die von den
3.2	Bürgermeisterin Andrea Mickel Marktplatz 3 85080 Gaimersheim	Bürgermeister Andreas Brigl Rathausplatz 1 85135 Titting	kreisangehörigen
3.3	Bürgermeister Reinhard Heinrich Pfaffenhofener Straße 2 85239 Reichertshausen	Bürgermeister Albert Vogler Hauptstraße 29 85301 Schweitenkirchen	Gemeinden in die
3.4	Bürgermeister Andreas Meyer Turnerweg 10 85126 Münchsmünster	Bürgermeister Michael Kolisnek Münchener Straße 55 85107 Baar-Ebenhausen	Verbandsver- sammlung
3.5	Oberbgm. Dr. Bernhard Gmehling Karlsplatz A 12 86633 Neuburg a.d. Donau	Bgm: Dr. Karl-Heinz Stephan Lenbachplatz 18 86523 Schrobenhausen	entsandten Ver- bandsräte

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Verbandsversammlung am 25. Juni 2014

TOP 6: Neuwahl des Verbandsvorsitzenden

Sachvortrag:

1. Gemäß § 12 der Verbandssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt werden der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sind die Gewählten Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, sind sie höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt, üben ihr Amt aber bis zum Amtsantritt des neu-gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.
2. In der Verbandsversammlung vom 08.06.2010 wurde Herr Landrat Martin Wolf zum Verbandsvorsitzenden, Herr Landrat Roland Weigert als 1. Stellvertreter und Herr Bürger Thomas Herker als weiterer Stellvertreter gewählt.
3. Seit Gründung des Planungsverbandes besteht die einvernehmliche Übung, folgendes regionales Rotationssystem bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter anzuwenden:
Erste 2-Jahresperiode (2008 – 2010)
 - Verbandsvorsitzender: Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt
 - Erster Stellvertreter: Der Landrat des Landkreises Eichstätt
 - Zweiter Stellvertreter: Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. DonauZweite 2-Jahresperiode (2010 – 2012)
 - Verbandsvorsitzender: Der Landrat des Landkreises Eichstätt
 - Erster Stellvertreter: Der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm
 - Zweiter Stellvertreter: Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt EichstättDritte 2-Jahresperiode (2012 – 2014)
 - Verbandsvorsitzender: Der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm
 - Erster Stellvertreter: Der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
 - Zweiter Stellvertreter: Der Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Vierte 2- Jahresperiode (2014- 2016)

- **Verbandsvorsitzender:** Der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
- **Erster Stellvertreter:** Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt
- **Zweiter Stellvertreter:** Der Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen

4. Gemäß § 8 Abs. 9 der Verbandssatzung wird geheim gewählt. Auf Antrag kann jedoch offen abgestimmt werden, wenn jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht.
Wegen des in Ziffer 3 dargestellten Rotationssystems und wegen des großen Aufwands einer geheimen Wahl beschlossen die Verbandsräte in den vergangenen Jahren, die Wahlen jeweils in Form der offenen Abstimmung durchzuführen.

Ingolstadt, 21.05.2014
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Franz Kratzer